

BGH entscheidet Ä¼ber ?Montagsauto?

Beigesteuert von Rechtsanwalt Martin Ellinger
Mittwoch, 23. Januar 2013

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, wann ein Fahrzeug als sogenanntes... Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, wann ein Fahrzeug als sogenanntes Montagsauto einzustufen ist und daher ein weiteres NacherfÄ¼llungsverlangen fÄ¼r den KÄ¼ufer unzumutbar ist. Der KlÄ¼ger kaufte am 14. Juni 2008 zum Preis von 133.743 ? brutto von der Beklagten ein neues Wohnmobil, das ihm Ende April 2009 gegen Zahlung des Kaufpreises ausgeliefert wurde. Im Zeitraum von Mai 2009 bis MÄ¼rz 2010 brachte der KlÄ¼ger das Wohnmobil insgesamt dreimal zur DurchfÄ¼hrung von Garantiearbeiten in die Werkstatt der Beklagten. So rÄ¼gte er am 16. Mai 2009 zwanzig MÄ¼ngel (ua. Knarren der Satellitenantenne beim Ausfahren, Flecken in der SpÄ¼le, schief sitzende Abdeckkappen der MÄ¼belverbinder, lose StoÄ¼stange, LÄ¼sen der Toilettenkassette aus der Halterung wÄ¼hrend der Fahrt). Am 6. August 2009 und am 1. MÄ¼rz 2010 rÄ¼gte er jeweils weitere MÄ¼ngel. Mit Anwaltsschreiben vom 1. April 2011 erklÄ¼rte der KlÄ¼ger ? nachdem er zwischenzeitlich weitere MÄ¼ngel selbst beseitigt hatte und erneut Garantiearbeiten hatte durchfÄ¼hren lassen den RÄ¼cktritt vom Kaufvertrag und rÄ¼gte das Vorhandensein von fÄ¼nfzehn MÄ¼ngeln, deren Beseitigung nach den Erkenntnissen eines von ihm beauftragten SachverstÄ¼ndigen einen Kostenaufwand von 5.464 ? netto verursachen wÄ¼rde. Die Beklagte wies den RÄ¼cktritt zurÄ¼ck und bot die Beseitigung vorhandener MÄ¼ngel im Wege der NacherfÄ¼llung an. Hiervon machte der KlÄ¼ger keinen Gebrauch. Er vertritt die Auffassung, in Anbetracht der Vielzahl der insgesamt aufgetretenen MÄ¼ngel (Montagsauto) sei der RÄ¼cktritt vom Kaufvertrag ohne vorherige Fristsetzung zur MÄ¼ngelbeseitigung zulÄ¼ssig. Mit seiner Klage macht der KlÄ¼ger RÄ¼ckzahlung des Kaufpreises (abzÄ¼glich Wertminderung) und Erstattung aufgewandeter Gutachterkosten, insgesamt 125.185,86 ? (nebst Zinsen), Zug um Zug gegen RÄ¼ckgabe des Wohnmobils geltend. Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Auch die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des KlÄ¼gers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem fÄ¼r das Kaufrecht zustÄ¼ndige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem gehÄ¼rften Auftreten von MÄ¼ngeln ein sogenanntes Montagsauto vorliegt, bei dem eine (weitere) NacherfÄ¼llung fÄ¼r den KÄ¼ufer gemÄ¼ÄÄ § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB* entbehrlich oder nach Ä§ 440 Satz 1 Alt. 3 BGB** unzumutbar ist, der wertenden Betrachtung durch den Tatrichter unterliegt. Ob ein Neufahrzeug im Hinblick auf die Art, das AusmaÄ¼ und die Bedeutung der aufgetretenen MÄ¼ngel als Montagsauto anzusehen ist, beurteilt sich dabei danach, ob der bisherige Geschehensablauf aus Sicht eines verstÄ¼ndigen KÄ¼ufers die BefÄ¼rchtung rechtfertigt, es handele sich um ein Fahrzeug, das wegen seiner auf herstellungsbedingten QualitÄ¼tsmÄ¼ngeln beruhenden FehleranfÄ¼lligkeit insgesamt mangelhaft ist und auch zukÄ¼nftig nicht frei von herstellungsbedingten MÄ¼ngeln sein wird. Das Berufungsgericht hat im vorliegenden Fall eine Fristsetzung zur NacherfÄ¼llung nicht als unzumutbar angesehen. Dabei ist es rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Umstand, dass innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums zahlreiche MÄ¼ngel aufgetreten sind, aufgrund anderer bedeutsamer Aspekte entscheidend an Gewicht verliert. Insbesondere handelt es sich nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Wertung des Berufungsgerichts bei der weitaus Ä¼berwiegenden Anzahl der vom KlÄ¼ger beanstandeten MÄ¼ngel um bloÄ¼e Bagatellprobleme, die nicht die technische FunktionstÄ¼chtigkeit des Fahrzeugs, sondern dessen Optik und Ausstattung betreffen und denen das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei lediglich LÄ¼stigkeitswert beigemessen hat.

Urteil vom 23. Januar 2013 VIII ZR 140/12

Quelle: Ä Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 23.01.2013 gestattet.

Ä

Äeber den Autor:

Rechtsanwalt Martin Ellinger Martin Ellinger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt fÄ¼r Verkehrsrecht in Stuttgart-MÄ¼hringen. Ä Ab dem Beginn seiner BerufstÄ¼tigkeit hat sich Rechtsanwalt Ellinger auf das Verkehrsrecht spezialisiert. Seit 2002 ist er als ADAC-Vertragsanwalt tÄ¼tig. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der Verteidigung von Verkehrsstrafsachen und BuÄ¼geldverfahren, der Regulierung von VerkehrsunfÄ¼llen, auch mit schwerem Personenschaden, sowie der Fahrerlaubnisrecht. NÄ¼here Einzelheiten sowie interessante Rechtstipps und stÄ¼ndig neue Urteile finden Sie auf unserer Website: <http://ellinger.adac-vertragsanwalt.de/> .

Telefonisch erreichen Sie unsere Kanzlei Montag bis Donnerstag von 9.00 -12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, Freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer: 0711/ 220 63 00 .

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...